



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF SICHT

Andrea Enria

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Herrn Markus Herbrand
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 22. September 2020

Ihr Schreiben vom 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Aufsicht über die Wirecard Bank AG, das mir von Herrn Dr. Schäuble, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, mit einem Anschreiben vom 10. August 2020 übermittelt wurde.

Zunächst möchte ich auf meine Antwortschreiben an Herrn Schirdewan, Mitglied des Europäischen Parlaments¹, und Herrn Dr. Bayaz, Mitglied des Deutschen Bundestages², verweisen, in denen auf einige Ihrer Fragen eingegangen wird. Ich weise darauf hin, dass ich mich aufgrund von beruflichen Geheimhaltungspflichten gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)³ nicht zu einzelnen Kreditinstituten und ihren Maßnahmen äußern darf. Aus diesem Grund können nicht alle Fragen Ihres Schreibens vollständig beantwortet werden.

Was Ihre erste Frage zu den EZB-internen Verfahren zur Beurteilung von Anzeigen bezüglich qualifizierten Beteiligungen betrifft, so richtet sich die EZB nach den Beurteilungskriterien des einschlägigen EU-Rechts, insbesondere nach den Bestimmungen der CRD⁴, durch die Anwendung der nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie. Die Beurteilungskriterien sind auch in den internen Verfahren der EZB⁵ näher ausgeführt. Außerdem orientiert sich die EZB an den gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des

¹ [Schreiben von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Herrn Schirdewan \(MdEP\) zur Bankenaufsicht.](#)

² [Schreiben von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Herrn Dr. Bayaz, Mitglied des Deutschen Bundestages, zur Bankenaufsicht.](#)

³ [Richtlinie 2013/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁴ Artikel 23 Absatz 1 CRD.

⁵ In [Kapitel 3.1.2 des SSM-Aufsichtshandbuchs](#) wird das Verfahren im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen näher erläutert.

Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor⁶. Nachdem der interessierte Erwerber seine Anzeige übermittelt hat, bestätigt die nationale zuständige Behörde (National Competent Authority – NCA) dem interessierten Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen deren Eingang⁷, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind⁸. Nach Übermittlung der Eingangsbestätigung beträgt die Beurteilungsfrist 60 Arbeitstage.⁹ Der Beurteilungszeitraum darf nur einmal für maximal 20 oder gegebenenfalls 30 Arbeitstage ausgesetzt werden.¹⁰ Eine Liste der zur Einreichung empfohlenen Unterlagen kann Anhang I der oben genannten gemeinsamen Leitlinien der ESA entnommen werden.

In Bezug auf Ihre zweite Frage zur Zulässigkeit einer Veränderung der Inhaberstruktur eines Instituts sieht die CRD¹¹ folgende Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung vor: a) Leumund des interessierten Erwerbers bzw. der interessierten Erwerber, b) Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung derjenigen, die die Geschäfte des Zielunternehmens führen werden, c) finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers bzw. der interessierten Erwerber, d) Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Zielunternehmen und e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den interessierten Erwerber bzw. der interessierten Erwerber besteht.

Was Ihre Frage zu den Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers betrifft¹², so prüft die EZB, ob der interessierte Erwerber in der Lage ist, den beabsichtigten Erwerb zu finanzieren und seine eigene finanzielle Solidität aufrechtzuerhalten. Die EZB prüft dies anhand verschiedener Faktoren, darunter a) die aufsichtlichen Meldungen des Instituts, einschließlich aktueller Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, b) gegebenenfalls der Geschäftsplan des interessierten Erwerbers und c) die vom externen Rechnungsprüfer genehmigten gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse des interessierten Erwerbers. Darüber hinaus stützt sich die EZB bei weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) auf die Informationen und Erkenntnisse der NCAs.

Das oben genannte Kriterium der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Zielunternehmen¹³ umfasst die Beurteilung, ob das Zielunternehmen nach dem Erwerb in der Lage ist, die Aufsichtsanforderungen weiterhin zu erfüllen.

Hinsichtlich Ihrer dritten und vierten Frage zu Artikel 85 der [SSM-Rahmenverordnung](#) und der Anzahl der angezeigten und genehmigten Verfahren bezüglich qualifizierter Beteiligungen kann ich bestätigen, dass der

⁶ [Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor](#), Gemeinsamer Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden (JC/GL/2016/01), Dezember 2016.

⁷ Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 CRD.

⁸ Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 4 CRD.

⁹ Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 CRD.

¹⁰ Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 22 Absatz 4 CRD.

¹¹ Artikel 23 CRD.

¹² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD.

¹³ Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD.

EZB zwischen dem 1. Januar 2015 und Dezember 2019 646 Verfahren zu qualifizierten Beteiligungen angezeigt wurden. Dies ist dem EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2019¹⁴ zu entnehmen. Im Rahmen der laufenden Aufsicht über bedeutende Institute beobachten die gemeinsamen Aufsichtsteams der EZB, ob die jeweilige Transaktion nach dem Beschluss zu der qualifizierten Beteiligung tatsächlich durchgeführt wird. Die NCAs nehmen dieselbe Aufgabe für LSIs wahr.

In Bezug auf Ihre fünfte Frage zur Einhaltung der Anzeigefrist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weise ich darauf hin, dass Inhaberkontrollverfahren oft komplex sind und umfangreiche ergänzende Unterlagen erfordern. Sobald die Antragsunterlagen nach Auffassung der NCA vollständig sind, bestätigt die NCA deren Eingang¹⁵ und damit beginnt der Beurteilungszeitraum.

Was Ihre sechste und siebente Frage zur Übermittlung von Beschlüssen durch die BaFin betrifft, weise ich darauf hin, dass die EZB die aufsichtlichen Beurteilungen bei Verfahren bezüglich qualifizierter Beteiligungen in enger Zusammenarbeit mit den NCAs durchführt und als zuständige Behörde den endgültigen Beschluss erlässt. Aus operationeller Sicht ist die Vollständigkeit der Unterlagen eine Voraussetzung für die Übermittlung einer Eingangsbestätigung, einem Zwischenschritt bevor die NCA den Vorschlagsentwurf erstellt.

Der Vollständigkeit halber weise ich auch darauf hin, dass die EZB dafür zuständig ist, die Aufsicht der NCAs über LSIs im Euroraum zu überwachen.¹⁶ So soll sichergestellt werden, dass die europäische Bankenaufsicht insgesamt wirksam und einheitlich funktioniert¹⁷. Diese Zuständigkeit der EZB steht jedoch in keinem Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses zu einer qualifizierten Beteiligung. Denn für den Erlass dieses Beschlusses gegenüber beaufsichtigten Instituten ist ausschließlich die EZB zuständig, unabhängig davon, ob es sich um ein bedeutendes oder um ein weniger bedeutendes Institut handelt.¹⁸

In Bezug auf Ihre achte Frage zur Wirecard AG hat die EZB einen Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung im Zusammenhang mit einer internen Umstrukturierung der Wirecard Gruppe erlassen, wobei diese Umstrukturierung aber niemals erfolgte. Alle formellen Anzeigepflichten nach EU-Recht und nationalem Recht wurden erfüllt. Der Beschluss der EZB in Bezug auf die Übertragung von 100 % des Kapitals und der Stimmrechte der Wirecard Bank AG von der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH auf die Wirecard AG wurde der Wirecard AG am 10. Januar 2019 mitgeteilt.

Ich komme nun zu Ihrer elften Frage zur Beteiligung der EZB an der Beurteilung der Wirecard Bank AG. Die EZB-Bankenaufsicht hat bei der Beurteilung, ob die Wirecard AG im aufsichtlichen Sinne eine

¹⁴ [EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2019](#).

¹⁵ Artikel 22 Absatz 2 CRD.

¹⁶ Artikel 6 Absätze 4 und 6 der SSM-Verordnung.

¹⁷ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 in der Rechtssache [Landeskreditbank Baden-Württemberg gegen EZB \(T-122/15\)](#) im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und deren Einstufung als LSIs.

¹⁸ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung.

Finanzholdinggesellschaft ist, keine Rolle gespielt. Dafür sind im Fall von LSIs die NCAs zuständig. In ihrem Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung von 2019 nennt die EZB-Bankenaufsicht als eine ihrer Entscheidungsgrundlagen den Beschluss der BaFin, nach dem die Wirecard AG nicht als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist.

Zu Ihrer dreizehnten Frage, warum die EZB ihre Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an der Wirecard Bank AG zeitlich befristet hat, bestätige ich Ihnen, dass es Praxis der EZB ist, bei solchen Beschlüssen den Zeitraum anzugeben, für den die Beurteilung gültig ist. Denn bei der Beurteilung handelt es sich um eine punktuelle Betrachtung des Erwerbs, und diese hängt von den Umständen zu dem besagten Zeitpunkt ab. Durch die Befristung der Gültigkeit stellt die EZB sicher, dass nach Ende des entsprechenden Zeitraums eine erneute Beurteilung durchgeführt werden kann, die neuen Entwicklungen Rechnung trägt.

Was Ihre vierzehnte Frage zur Strategie von Wirecard betrifft, so entscheiden die Marktteilnehmer darüber, wie Bankengruppen und ihre Beteiligungen im Bankensektor strukturiert werden sollen. Die EZB beurteilt in ihrer Aufsichtsfunktion und insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gemäß CRD¹⁹, ob diese Beteiligungen den geltenden aufsichtsrechtlichen Regeln entsprechen (Ihre zweite und sechzehnte Frage). Vor diesem Hintergrund können wir die Behauptung, dass die Wirecard AG das Inhaberkontrollverfahren nur deshalb eingeleitet hat, um die Aufsicht der BaFin über die bzw. Teile der Wirecard Gruppe hinauszuzögern oder zu behindern, nicht bestätigen (Ihre siebzehnte und achtzehnte Frage). Die EZB prüft den Erwerb qualifizierter Beteiligungen, um eine solide und umsichtige Leitung des Instituts zu gewährleisten.²⁰

Hinsichtlich Ihrer letzten Frage zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten²¹, die unter die Eigenkapitalverordnung fallen, weise ich darauf hin, dass die Entwicklung von Nichtbanken, die Zahlungsdienste und andere bankähnliche Dienstleistungen in einem weniger strengen aufsichtsrechtlichen Rahmen erbringen, möglicherweise weitere Überlegungen der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene zum Umfang der Regulierung und Aufsicht erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

¹⁹ Artikel 23 CRD.

²⁰ Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD.

²¹ Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013](#).